

Herrn Frank Steinwachs  
Vorsitzender des Zweckverbandes WAZ  
Alleestr. 9

**07937 Zeulenroda**

Freitag, 28. Januar 2011

### Einladung

Sehr geehrter Herr Steinwachs,  
nach Kenntnisnahme der neuesten Beschlüsse des ZV WAZ laden wir Sie zu einer  
Diskussionsveranstaltung ein zum Mittwoch, 9. Februar 19:30 Uhr bei „Stefano“,  
Greizer Str. 68/70.

Wir würden die Veranstaltung öffentlich ankündigen, so Ihnen der Termin recht sein sollte.  
Ansonsten bitten wir um andere Terminvorschläge.

Zu den aufzuklärenden Problemlagen gehören u. a.

1. Eine Vielzahl von Widersprüchen gegen Bescheide zu Gebühren und Beiträgen haben ihre Ursache in der Tatsache, dass den Bescheiden zugrunde liegende Berechnungen und Kalkulationen für die Betroffenen nicht transparent sind.

#### **Frage**

Welche Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Erlasse, sämtliche Richtlinien incl. Rechtsaufsicht veranlassen oder verpflichten die WAW, der Berechnung von Gebühren und Beiträgen zugrunde liegenden Kalkulationen auf Anfrage nicht öffentlich zu machen? Warum geschieht dies fast nur bei Anrufung von Gerichten durch die Betroffenen?

2. Die Wortmeldung von fast 4000 Teilnehmern an den Freitagsdemonstrationen gegen die Einführung einer Niederschlagswassergebühr waren für Sie Anlass, im Amtsblatt von Zeulenroda-Triebes v. 10.07.2007 eine Kostenübersicht für die Abwasserentsorgung insgesamt zu veröffentlichen. Daraus geht eindeutig hervor, dass seit 2006 die „Abwasserabgabe“ Bestandteil der Abwasserentsorgungsberechnung (Gebühren) ist.

#### **Frage**

Wenn die Abwasserabgabe bereits 2007 Bestandteil der Abwassergebührekalkulation ist, entsteht Erklärungsbedarf, dass laut Presseinformation über WAZ-Verbandsversammlung am 22.12.2010 eine Gebührenerhöhung für Abwasserentsorgung die Ursache dafür sei, dass ab 2011 die Abwasserabgabe nicht mehr „verrechenbar“ ist? Was bedeutet „nicht mehr verrechenbar“?

3. In den unter „2.“ genannten und von Ihnen veröffentlichten Kosten für Gebühren sind „Abschreibungen“ enthalten mit einem Anteil von 35 % der Gesamtkosten der Abwasserentsorgung. Es existiert bekanntlich eine Richtlinie des Innenministeriums zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes. Dort ist verbindlich festgeschrieben, dass das Refinanzieren von Herstellungskosten für Investitionen nur auf zwei Wegen zu geschehen hat: durch Beiträge oder durch Abschreibungen als Teil der Kostenrechnung.

**Frage**

Ist die unter „Abschreibungen“ genannte Summe auch Gegenstand und identisch mit der Summe der Abschreibungen (jährlich) von Anlagen etc?

Sind in den unter „2.“ genannten Abschreibungen auch Teile von Herstellungskosten aus der Globalkalkulation für Abwasserbeiträge enthalten (in €)?

4. Vor Entscheidung über eine Niederschlagswassergebühr teilte der Vorsitzende des WAZ-Verbandsrates (Beilage zum Amtsblatt von 2007) auf die selbst gestellte Frage mit, ob sich der WAZ vor einer Splittung der Abwassergebühren in „Schmutz- und Niederschlagswassergebühr“ drücken kann: „Nein, es ist eine Auflage des Innenministeriums, die zwingend umzusetzen ist.“

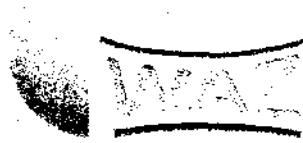
Mit Drucksache 5/2040 des Thüringer Landtages v. 06.12.2010 erklärte Staatssekretär Gelbert i. V. der Landesregierung auf eine Anfrage: „Es ist die Aufgabe der Aufgabenträger der Abwasserentsorgung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur prüfen, ob die Einführung einer Niederschlagswassergebühr erforderlich ist.“

**Frage:** Wo liegt hier ein Ermessensspielraum?

Ich bitte um zweckdienliche Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegmond Borek)



Zweckverband Wasser / Abwasser Zeulenroda · Alleestraße 9 · 07937 Zeulenroda-Triebes

BIZ e. V.  
Herrn Siegmund Borek  
Flur Oerlich 5  
07937 Zeulenroda-Triebes

**Zweckverband  
Wasser / Abwasser  
Zeulenroda**

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
VV/BI

Datum  
07.02.2011

**Einladung zur Diskussionsveranstaltung am 09.02.2011  
Fragenkatalog**

Sehr geehrter Herr Borek,

in Ergänzung meines Schreibens vom 01.02.2011 nachfolgend die Positionierung des Zweckverbandes zu Ihren Fragen:

Zu 1.:

Den Vorwurf, Kalkulationen nicht öffentlich zu machen, müssen wir zurückweisen - die Auslegung von Unterlagen und Möglichkeit der Einsichtnahme ist auch eine Form der öffentlichen Bekanntmachung. Der Zweckverband beachtet die Einhaltung der Regelungen des § 13 Thüringer Kommunalgesetz.

Zu 2.:

Ab 2006 können im Gegensatz zu den Vorjahren nur noch Investitionen an der jeweiligen Einleitstelle mit der Abwasserabgabe für die entsprechende Einleitstelle bzw. die dann angeschlossene Kläranlage verrechnet werden, wenn eine mindestens 20%ige Lastsenkung eintritt. Dadurch ist die Abwasserabgabe z. B. für die bereits bestehenden Kläranlagen auf jeden Fall zu entrichten und auch für die Einleitstellen der Teilortskanalisationen kommt eine Verrechnung nur in Frage kommen, wenn die jeweilige Teilortskanalisation an eine zentrale Kläranlage angeschlossen wird.

Diese jetzt fast immer vollständig zu zahlende Abgabe belastet ab 2006 den Gebührenhaushalt zusätzlich, durch die erst später erfolgende Bescheiderteilung des Landesverwaltungsamtes wirkt sich dies aber zeitverzögert aus.

Zu 3.:

Die ermittelten Gesamtabreibungen beinhalten nach ihrem Ursprung beitragsfähigen Aufwand (z. B. hergestellte Mischkanalisation) und nicht beitragsfähigen Aufwand (z. B. Kraftfahrzeug für die Techniker).

Vom Teil der aus dem beitragsfähigen Aufwand beruhenden Abschreibung wird die Auflösung der Fördermittel abgezogen. Der verbleibende Teil wird gemäß der vom Zweckverband durchgeführten Beitragserhebung aufgeteilt. Der Verband legt den beitragsfähigen Aufwand kalkulatorisch zu 70% über Beiträge und zu 30% über Gebühren um. Deshalb werden die restlichen Abschreibungen um 70% durch die entsprechenden Auflösungen aus den Ertragszuschüssen (Beiträge) gemindert. In diesen 70% sind auch die bisher nur festgesetzten oder gestundeten Beiträge enthalten, für die der Zweckverband noch keine Einnahmen hatte. Die restlichen 30% werden gebührenwirksam.

Verbandsvorsitzender: Frank Steinwachs

Sitz  
Alleestraße 9  
07937 Zeulenroda-Triebes

Telefon  
(03 66 28) 88-100

Telefax  
(03 66 28) 88-166

Zu 4.:

Worauf sich u. E. der von Ihnen zitierte Staatssekretär bezieht, ist einmal die vom Zweckverband durchzuführende Prüfung, ob die aus Gesetz und Rechtsprechung resultierenden Bedingungen vorliegen und diese zu werten, sowie andererseits der formale Akt der Verbandsversammlung, der Einführung der Gebühr zuzustimmen und diese zu beschließen.

Da die Alternative für die Verweigerung der Handlungen, ihre Durchsetzung durch Ersatzvornahme der Rechtsaufsichtsbehörde ist, sind beide Aussagen richtig.

Wir hoffen die Ihre Fragen ausreichend dargestellt und verständlich beantwortet zu haben und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen

  
Steinwachs  
Verbandsvorsitzender